

Dachverband für Freiwilligenarbeit Frauenfeld

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Dachverband für Freiwilligenarbeit Frauenfeld“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

Art. 2 Zweck

- Der Verband fördert die Freiwilligenarbeit vorwiegend im sozialen Bereich in Frauenfeld.
- Er unterstützt die Vernetzung der Mitglieder und vertritt deren Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber der Stadt Frauenfeld.
- Er kann die Trägerschaft für Nachbarschaftshilfen und Freizeitbörsen der Stadt Frauenfeld übernehmen
- Er organisiert Dankesanstöße für die Freiwilligen vorwiegend im sozialen Bereich.
- Er unterstützt die Partnerorganisationen durch die Organisation eines Freiwilligenpools.
- Der Verband ist gemeinnützig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verband setzt sich zusammen aus

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Gönnermitgliedern

Mitglieder des Dachverbandes Freiwilligenarbeit Frauenfeld sind natürliche oder juristische Personen, welche sich mit dem Verbandszweck einverstanden erklären und die Tätigkeiten des Verbands unterstützen.

Als **Kollektivmitglied** können Institutionen, Gruppierungen und Organisationen aufgenommen werden, deren Zielsetzungen sich mit den Zielsetzungen des Dachverbandes für Freiwilligenarbeit Frauenfeld vereinbaren lassen.

Eine **Einzelmitgliedschaft** ist Privatpersonen vorbehalten. Einzelpersonen, die den Dachverband für Freiwilligenarbeit für ihre Tätigkeit innerhalb einer Institution/Arbeitsstelle nutzen, fallen unter die Kategorie "Kollektivmitglieder".

Gönner/innen des Verbandes können Privatpersonen sowie private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen werden, welche die Verbandsziele unterstützen. Gönner/in wird man automatisch bei Zahlung eines minimalen Unterstützungsbeitrages zur Deckung der regelmässigen Informationsleistung durch den Dachverband. Die Mindesthöhe dieses Beitrages kann jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

Rechte und Pflichten von Gönner/innen

Gönner/innen haben das Recht

- Auf Information über die Tätigkeiten des Verbands durch die entsprechenden Publikationen.
- Auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.

Art. 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Der Verband kann weitere von der Thematik "Freiwilligenarbeit" betroffene Organisationen, Gruppierungen, Institutionen und Behörden als Mitglieder aufnehmen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied kann seinen Austritt auf den 31.12., unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, schriftlich dem Vorstand mitteilen. Der Austritt befreit jedoch nicht von der Bezahlung der bis zu diesem Datum geschuldeten Beiträge.

Bei Verstoß gegen den Vereinszweck oder bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen.

Nichtaufgenommene oder Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, haben Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Ein Rekurs muss innert 30 Tagen seit der Mitteilung über Ablehnung oder Ausschluss dem Präsidium eingereicht werden.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet ordentlicherweise einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks, verlangen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich vier Wochen vorher; diejenige zu einer ausserordentlichen Versammlung spätestens zwei Wochen vorher.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen.

Art. 8 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Ernennung der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung (inkl. Kenntnisnahme des Revisionsberichts)
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Annahme und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Beschlussfassung zu Rekursen
- Auflösung des Verbandes inkl. Verwendung des Verbandsvermögens

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin / dem Präsidenten, selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{5}$ der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit obliegt der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Erreichung des Verbandszwecks.

In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- Zusammenarbeit mit den einschlägigen Dienststellen der Stadt Frauenfeld inkl. Leistungsvereinbarung.
- Vertretung des Verbandes nach aussen in vom Zweck her relevanten Gebieten.
- Führung des Verbandes.
- Planung der Aktivitäten und deren Finanzierung.
- Erstellung des Budgets.
- Abschluss von Vereinbarungen mit Partnerorganisationen.
- Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Funktion der Revisionsstelle kann, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, einer anerkannten Revisionsfirma oder zwei ausgewiesenen Fachleuten übertragen werden.

Ihr fallen folgende Aufgaben zu:

- Die Revisionsstelle überprüft Buchhaltung und Jahresrechnung in Bezug auf Richtigkeit, Vollständigkeit und gesetzeskonforme Bewertung des Vermögens und Darstellung.
- Sie erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht mit Antrag zur Annahme oder Rückweisung.
- Sie erledigt weitere ihr vom Vorstand übertragene Prüfungsaufträge.

Art. 11 Amtszeit

Die Amtszeit der Organe beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist ohne Beschränkung möglich.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Rechtsgültige Unterschrift für den Verband führen, zu zweien: die Präsidentin / der Präsident und die Aktuarin / der Aktuar.

Art. 13 Protokoll

Über Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

IV. Abstimmungsverfahren

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

In der Regel erfolgen Wahlen oder Abstimmungen durch offenes Handmehr. Im Sinne eines Ordnungsantrags kann die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahlen verlangen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Art. 15 Abstimmungen mit qualifiziertem Mehr

Zur Annahme bzw. Änderung der Statuten oder zur Annahme von Rekursen ist ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

V. Finanzen

Art. 16 Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Unterstützungsbeiträgen der Stadt Frauenfeld
- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen von Spenden
- Ertrag aus dem Verbandsvermögen

Art. 17 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Verbandsrechnung ist nach zeitgemässen kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VI. Auflösung

Art. 19 Die Auflösung des Verbandes kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20 Bei Auflösung des Verbandes beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens. Dieses ist einer Institution, die einen gleichartigen oder zumindest einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu übergeben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. September 2006 angenommen worden.

Sie treten auf den 27. September 2006 in Kraft.

Genehmigung der revidierten Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2021.

Frauenfeld, 16.5.2021

(Präsident)

(Protokollführerin)